

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.11.2018	Hauptausschuss
26.11.2018	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des V. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach bleiben die in einem Teilnahmeentgelt einer Veranstaltung enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Diese Regelung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

In seinem Urteilen vom 24.09.2003 (1 A 2924/02) hat das Verwaltungsgericht Hannover festgestellt, dass der individuelle Aufwand, den ein Besucher einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung im Stadtgebiet aufbringe, der Vergnügungssteuer unterliege. In diesem Aufwand könnten ohne weiteres Anteile für Sachleistungen des Veranstalters enthalten sein, die demzufolge auch der Vergnügungssteuer unterliegen und somit nicht abgesetzt werden müssen.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.03.2004 (9 C 3.03) ausdrücklich bestätigt, indem es ausführt, dass bei einer als Kartensteuer erhobenen Vergnügungssteuer aus dem Eintrittspreis für eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung nicht stets jede Teilleistung herausgerechnet werden müsse, die als solche bei isolierter Betrachtung nicht vergnügungssteuerpflichtig ist.

Letztlich hat auf Anfrage auch der Städte- und Gemeindebund unter Verweis auf die vorgenannten Urteile bestätigt, dass die in Rede stehende Regelung verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist.

Zur Optimierung der Steuerereinnahmen sollen die Sätze 4 und 5 des § 4 Absatz 5 der Vergnügungssteuersatzung ersatzlos gestrichen werden, um so zukünftig den vollen Eintrittspreis ohne Abzüge für die Veranlagung der Vergnügungssteuer zu Grunde legen zu können. Unter Betrachtung der bisherigen Vergnügungssteuerveranlagungen für die Jahre 2017 und 2018 ist dadurch mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 4.000,00 Euro jährlich zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Gegenüberstellung